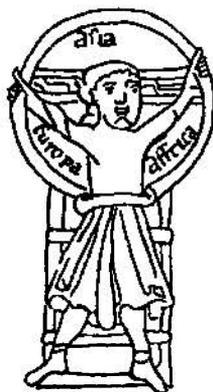


Das Mittelalter

Perspektiven mediävistischer Forschung



Zeitschrift des Mediävistenverbandes

Herausgegeben von Ortrun Riha
im Auftrag des Präsidiums des Mediävistenverbandes

Band 8 · 2003 · Heft 1

Der Körper Realpräsenz und symbolische Ordnung

Herausgegeben von Karina Kellermann



Akademie Verlag

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: ERKENS, Franz-Reiner, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsen-
spiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegs (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002, in: Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Zeitschrift des Mediävistenverbandes 8 (2003) Heft 1, S. 173-175.

Franz-Reiner Erkens, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegs (MGH Studien und Texte 30). Hannover, Hahnsche Buchhandlung 2002.

Die fundierte Studie untersucht die Herausbildung des Gremiums der sieben Kurfürsten im allmählichen Prozess der Einengung des Wahlrechts auf eine exklusive Gruppe, deren Ursprünge sich mit der erstmaligen Erwähnung

von Prinzipalwählern bei der Doppelwahl von 1198 erkennen lassen und deren Formierung 1298 mit der Bezeichnung als *collegium* weitgehend abgeschlossen scheint. In den letzten Jahrzehnten war das traditionelle Erklärungsmodell, das eine sukzessive Entwicklung von der Volkswahl über die Fürstenwahl zur Kurfürstenwahl betont, in einigen wichtigen Punkten massiv kritisiert worden. Deshalb versucht der Autor, diese Forschungsmeinungen gemeinsam mit den traditionellen Vorstellungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den neueren Theorien von Bernward Castorph, Armin Wolf und Heinz Thomas, aber nicht mit den eigenwilligen, allgemein als unbegründet abgelehnten Aussagen von Hans Constantin Faußner, der einen Zusammenhang mit dem Erbreichsplan Heinrichs VI. suggerierte. Castorph wollte, in Einklang mit Wolf, das Kurrecht der sieben Fürsten erst 1273 erkennen, so dass eine Interpolation des vor 1235 entstandenen Sachsenspiegels und der vor 1264 aufgezeichneten Annalen des Albert von Stade (im Bericht zum Jahr 1240) vorauszusetzen wäre. Wolf sieht das 1273 wirkende Wahlrecht zudem durch ein Erbrecht der sog. ottonischen Tochterstämme begründet, die in cognatischer Linie ein weitläufiges Königshaus gebildet hätten und deren Selbstabgrenzung als Wählerkreis gleichsam in Form einer kleineren habsburgischen Erbengemeinschaft erfolgt wäre, die der neue König Albrecht von Habsburg bestätigte. Heinz Thomas nahm hingegen eine Entstehung des Kurfürstentums im Jahre 1239 an, wobei er das Kurvorrecht der vier weltlichen Fürsten auf die vier klassischen Hofämter zurückführte.

Die Tatsache, dass alle drei Überlegungen von einer Interpolation des Sachsenspiegels ausgehen müssen, führt zur zentralen Frage des zweiten Kapitels, nämlich zum Blick auf die Überlieferung der Quellen. Zu fragen ist nach dem Spielraum für nachträgliche Einfügungen nach der Krönung Rudolfs von Habsburg im Oktober 1273, weil der Königswahlparagraf des Sachsenspiegels spätestens im Deutschespiegel, verfasst 1274/75, und im Schwabenspiegel, niedergeschrieben 1275/76, rezipiert wurde. Wahrscheinlich dürfte die Rezeption aber sogar früher eingesetzt haben, weil die sieben Kurfürsten in einer Glosse des Hostiensis (gest. 1271), in der um 1270 entstandenen Chronik des Martin von Troppau und sogar in einem Entwurf der Bulle ‚Qui celum‘ Papst Urbans IV. vom August 1263 erwähnt sind. Unterstützt wird die Argumentation dadurch, dass auch einige Dichtungen, wie die um 1264–1265/66 fertige skandinavische Dichtung über die ‚sieben Männer, die den Kaiser wählen‘ oder das um 1260 entstandene ‚Fürstenlob‘ im ‚Wartburgkrieg‘, bereits sieben Königswähler nennen und jegliches Motiv für eine Interpolation fehlt. Indes sprechen alle Indizien, insbesondere einzelne Passagen in den ‚Gesta pontificum Tugrensi-um, Traiectensium et Leodiensium abbreviata‘, in der Chronik des Albert von Stade und in der um 1250 kompilierten Geschichte der Lütticher Bischöfe des Aegidius von Orval, für die Integrität des Kurfürstenparagrafen.

Ausgehend von diesem Ergebnis, dass sich das Wahlrecht von sieben Fürsten mit größter Wahrscheinlichkeit vor 1270 herausbildete, analysiert das dritte Kapitel erneut die Beschreibung der Vorgänge in den Quellen, um festzustellen, wann das Wahlrecht zu einem exklusiven Vorrecht wurde, das erstmals im Schwabenspiegel (1275/76) registriert und mit den Funktionen der Erzämter verbunden wurde. Einen wichtigen Anhaltspunkt bieten die Absprachen von 1273 zum gemeinsamen Votum der vier rheinischen Kurfürsten und die Bemühungen um Wahlstimmen im Jahr 1292, die beide nur sinnvoll waren, wenn eine überschaubare und berechenbare Gruppe zur Wahl antrat; in Urkunden von 1273 finden sich zudem die Begriffe *coelectores* und *conprincipes*. Deswegen lässt sich, Erkens zufolge, die Exklusivität des Wahlrechts bereits für 1273 konstatieren, wobei diese privilegierte Stellung aus den Wählern attraktive Heiratskandidaten für die Töchter des neuen habsburgischen Königs gemacht haben dürfte. Dies ist gleichsam die Umkehrung der gelehrten Konstruktion von Armin Wolf, der das Wahlrecht nicht nur auf das Erbprinzip, sondern auch auf die habsburgischen Ehen zurückführte.

Das vierte Kapitel ergründet erneut die These von Heinz Thomas, der den entscheidenden Anstoß für die Entwicklung des Kurkollegs erst nach dem Tode Eikes von Regow sehen wollte. Erkens kann überzeugend demonstrieren, dass Zweifel am Text des Sachsenspiegels nicht angebracht sind und eine Manipulation nach 1239 nicht erforderlich war, weil die Annahme, dass 1239 die Stimmen der vier Laienfürsten allein für eine Wahl ausreichten hätten, anachronistisch wäre und die Vorstellung, dass die Erzämter eine hervorgehobene Position bewirken würden, sich eher im Umfeld eines bei der Krönung stark engagierten Fürsten, etwa des Erzbischofs von Köln, als beim König von Böhmen entfaltet haben dürfte.

Das fünfte Kapitel setzt den Fokus auf die Veranschaulichung einer prozesshaften Entwicklung von der Doppelwahl 1198 bis zur Doppelwahl 1257. Eine genaue Analyse der Anzahl der an der Wahl beteiligten Fürsten zeigt, dass sich die Wahlbräuche allmählich veränderten und sich die Wählerschaft zunehmend differenzierte, so dass frühestens 1257 und spätestens 1273 die Wahl zur alleinigen Prerogative von sieben Kurfürsten wurde. Nach einer ersten Ausdifferenzierung der reichsfürstlichen Wählerschaft 1220 und 1237 und einer äußerst geringen Wahlbeteiligung 1246 und 1247 erfolgten greifbare Neuerungen erst in den fünfziger Jahren, als sich 1252 an der Neuwahl Wilhelms von Holland sieben Fürsten beteiligten und diese Anzahl in den nachfolgenden Wahlen von 1257 und

1273 beibehalten wurde. Auf dieser Basis wird im sechsten Kapitel nochmals kurz die Rolle der sog. Erzämtertheorie hinterfragt. Offensichtlich wuchs die Bedeutung der bereits 1235 bei Eike von Repgow erwähnten Erzämter mit der Rezeption des Sachsenspiegels und der Reduktion des Wählerkreises auf sieben Fürsten, so dass einige weltliche Kurfürsten die Titulatur von 1277 an tatsächlich führten.

Auch die von Erkens vorgelegten Deutungsansätze müssen sich mangels absoluter Beweise an der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit orientieren; sie stützen sich aber auf eine äußerst sorgfältige Analyse der Quellenüberlieferung, auf die plausible Annahme einer Integrität des Kurfürstenparagraphen im Sachsenspiegel (solange keine Interpolationsmotive vorliegen) und auf die bei den Wahlen von 1220 und 1237 auftretende Gruppe von *electores*, die sich anschließend zu einem Gremium von sieben Kurfürsten formierte. Ein Anhang mit den entsprechenden Quellenbelegen (Liste der Königswähler von 1196/97 bis 1257; Synopse zum Königswahlparagraphen in Sachsenspiegel, Deutschenspiegel und Schwabenspiegel) dokumentiert anschaulich die Auslegungen. Insgesamt veranschaulicht der Autor eindrucksvoll, wie Indizien aneinander zu reihen und zu einem letztlich tragfähigen Netz von Argumenten zu verbinden sind. Dadurch erhält die Studie die Qualität eines Nachschlagewerkes zur Königswahl im 13. Jahrhundert.

Ingrid Baumgärtner, Kassel